

Gemeinde Schwindegg

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Teilgebiet
des Bebauungsplanes „Am Rathaus, Teil 4“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 23.04.2024 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Schwindegg am 23.04.2024 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre für das Teilgebiet des Bebauungsplanes „Am Rathaus, Teil 4“

Aufgrund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 23 GO (Gemeindeordnung) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwindegg folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Rathaus, Teil 4 – Deckblatt 2“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgendes Grundstück:
Flurnummer 473, Gemarkung Schwindegg

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 18.04.2024 maßgebend. Die von der Veränderungssperre betroffene Fläche ist im Lageplan rot gestrichelt umrandet.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

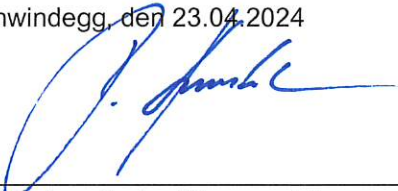
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schwindegg, Zi.Nr. 1, Mühldorfer Straße 54, 84419 Schwindegg eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schwindegg, den 23.04.2024



Kamhuber, Erster Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am:	24.04.2024
Abgenommen am:	23.05.2024
Schwindegg, 24.04.2024	Unterschrift: